

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

**Umsetzung der Masernimpfpflicht**

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 19.02.2020

Unter der Überschrift „Impfpflicht gegen Masern: Kitas zufrieden, Schulen noch unsicher“ berichtete die HAZ am 12.02.2020: „Nicht nur Schüler und Lehrer, Kita-Kinder und Erzieher, sondern auch alle Personen, die regelmäßig in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind - also auch Hausmeister, Köche, Reinigungskräfte und Leiter von Arbeitsgemeinschaften im Ganztagsangebot - fallen unter die Impfpflicht. Nicht betroffen sind beispielsweise Handwerker, die nur gelegentlich in Schulen arbeiten.“

1. Welche Einrichtungen wurden bisher über die Umsetzung informiert?
2. Wann und in welcher Form fand die Information statt?
3. Wurden bereits Einrichtungen informiert, und wenn nein, wann soll diese Information erfolgen?
4. Das vorliegende Gesetz bezieht sich auf § 33 des Infektionsschutzgesetzes. Dort heißt es: „Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, ... Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen“. Welche Einrichtungen sind mit „sonstige Ausbildungseinrichtungen“ und „ähnlichen Einrichtungen“ gemeint?
5. In § 23 Abs. 3 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes heißt es: „Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe“. Welche Praxen sind damit explizit gemeint?
6. Werden Kinder, die ab dem 1. August 2020 keinen Impfnachweis erbringen können, von der Kita/Schule ausgeschlossen, bzw. sind - eventuell zunächst - andere Maßnahmen vorgesehen und wenn ja, welche?
7. Wie müssen sich Kita-/Schulleiter verhalten, wenn Eltern Verfassungsbeschwerde einlegen?
  - a) Hätte das eine aufschiebende Wirkung?
  - b) Dürfen die Kinder in dieser Zeit trotz fehlender Impfung zur Kita/Schule gehen?
8. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um der Gefährdung der Vertrauensbeziehung zwischen Eltern und pädagogischem Personal entgegenzuwirken?
9. Welche Maßnahmen müssen von der Leitung einer Kita/Schule ergriffen werden, um auch weiterhin von dem Nutzen außerschulischer Lernorte (z. B. Museen oder Theater) zu profitieren?
10. Welche Regelungen werden künftig im Rahmen eines Schulpraktikums gelten?
11. Welche arbeitsrechtlichen Schritte muss eine Kita/Schule einleiten, wenn sich der Impfstatus von Mitarbeitern nicht zweifelsfrei nachweisen lässt?
12. Wer trägt die Kosten, die durch Nachimpfungen bzw. Nacherstellung notwendiger Impfnachweise entstehen?
13. Wie müssen sich Kita-/Schulleiter verhalten, wenn Mitarbeiter Verfassungsbeschwerde einlegen?

14. Betrifft die Impfpflicht auch ehrenamtlich engagierte Personen oder Eltern von Kita-/Schulkindern?
15. Wenn ja, welchen Nachweis hat der vorbenannte Personenkreis gegenüber der Kita/Schule zu erbringen?
16. Können sich die Mitarbeiter an Schulen auf die Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die keine Impfpflicht für Mitarbeiter vorsehen, berufen?
17. Betrifft die Impfpflicht auch die Mitarbeiter der Landesschulbehörde?
18. Im Rahmen der beruflichen Orientierung finden auch Hospitationstage an verschiedenen berufsbildenden Schulen sowohl in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft statt.
  - a) Welche Regelungen werden hierfür künftig gelten?
  - b) Welchen Nachweis hat sich die Leitung der berufsbildenden Schulen vorlegen zu lassen?
19. Wie wirkt sich die Impfpflicht auf Schulveranstaltungen wie z. B. einen Tag der offenen Tür oder schulinternen Messen aus? Welche Regelungen werden hier künftig gelten?
20. Findet das Gesetz bei vollzeitschulischen Ausbildungen (z. B. Physiotherapie oder PTA) auch Anwendung auf Praktikumsbetriebe und deren Mitarbeiter?

(Verteilt am 21.02.2020)